

Gesendet: Mo 22.06.2015 00:06

An: Stellungnahme.WRRRL (HMUKLV)

Das Kontaktformular von flussgebiete.hessen.de wurde an Sie geschickt:

Institution:

Name, Vorname

Adresse, ,

E-Mail-Adresse:

Telefon:

Nachricht: Stellungnahme zur EU Wasserrahmenrichtlinie

In den Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern DEHE_24848.2Obere Usa DEHE_24846.1Lattwiesengraben DEHE_258396.1Kleebach DEHE_25852.2Oberer Solmsbach DEHE_2480_8102Butzbacher Bald DEHE_2580_05Espa DEHE_2580_06Weiperfelden/Bodenrod

werden Windkraftanlagen geplant. Bei diesen geplanten Industrieanlagen werden Stoffe eingesetzt, die in der Verordnung zum Schutz des Grundwassers als gefährlich eingestuft sind und für welche ein absolutes Meidungsgebot besteht. Bei Errichtung und Betrieb können diese Stoffe in das Erdreich gelangen und mit dem Sickerwasser zu den tiefer gelegenen Wasserschutzgebieten und deren Wasservorkommen gelangen. Auch während des Betriebes dieser Anlagen ist ein regelmäßiger Tausch dieser Flüssigkeiten notwendig. Sicherlich lässt sich durch technische Hilfsmittel die Möglichkeit einer Verunreinigung verringern, aber komplett ausgeschlossen kann dies jedoch nicht. Dieser Prozeß lässt sich nicht automatisieren, der Mensch muß hier immer manuelle Tätigkeiten durchführen, somit sind immer Fehler möglich. Auch bestehen durch mögliche Brände im Wald ganz erhebliche Gefahren zur Wasserverunreinigung. Daher ist auf ein Schutz des Grundwassers im Vorfeld sicherzustellen. Dies kann nur mit einem Verbot der Errichtung der Industriellen Anlagen sichergestellt werden.

Das Gebiet im Butzbacher Wald ist auch durchzogen von diversen Quellen, die ein renaturiertes Isseltal mit Quellwasser versorgen. Bei den geplanten umfangreichen Baumaßnahmen, Rodung und Erdverschiebungen und Verdichtungen des Bodens für Zuwegungen zu den Windkraftanlagen in einer noch durchgehenden Waldfläche und Errichtung von Fundamenten im Waldboden ist mit Sicherheit an der Wasserversorgung der Oberflächenwasser mit einer Beeinträchtigung zu rechnen. Dies widerspricht dem EU- Recht.

Weiter ist durch, die mit den Bauvorhaben verbundene Versiegelung der natürlichen Geländeoberflächen mit einem Wegfall der Grundwasserneubildung zu rechnen. Durch die Versiegelung von Flächen fallen Bereiche weg, auf denen sonst Niederschlagswasser, Schneeschmelze versickern würde. Dies hätte Nachteile für Feuchtgebiete / Biotope und ggf. auch eine Veränderung des Grundwasserchemismus zur Folge. §28 Hessisches Wassergesetz.

Die Quellen und Bäche sind unter nachgenannter Internetadresse (<http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default>) als gesetzlich geschützte Biotope mit folgenden Schlüsselnummern erfasst:

Biotop 5517B0880

Biotop 5517B0884

Biotop 5517B0886

Biotop 5517B0887

Biotop 5517B0890

Biotop 5517B0892

Biotop 5517B0894

Biotop 5517B0897

Biotop 5517B0898

Biotop 5517B0905

Biotop 5517B0906

Biotop 5517B0907

Biotop 5517B0908

Aus den o.a. Gründen fordere ich eine Untersuchung und Überarbeitung der Wasserschutzzonen in o.g. Bereich des Butzbacher Waldes. Die Errichtung von industriellen Anlagen muss ausgeschlossen werden, da es sich gegen die EU Gesetzgebung richtet.